

Härtel, Hans-Hagen

Article — Digitized Version

Desillusioniertes Bündnis für Arbeit

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Härtel, Hans-Hagen (1996) : Desillusioniertes Bündnis für Arbeit, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 76, Iss. 10, pp. 498-499

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/137392>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

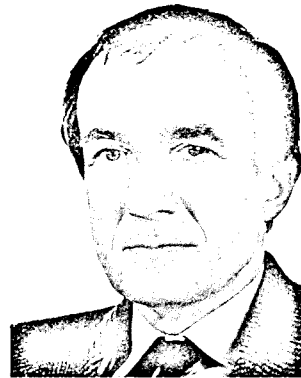
Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Desillusioniertes Bündnis für Arbeit



Hans-Hagen Härtel

Mit der Bereitschaft, die in den Streit geratene Lohnfortzahlung im Krankheitsfall zentral zu verhandeln, haben die Spitzen der IG Metall und von Gesamtmetall den eskalierten Konflikt nur kurzfristig entschärft. Die vorangegangene, bislang beispiellose Reaktion der Arbeitgeber auf die von der Regierungskoalition durchgesetzte Kürzung des gesetzlichen Anspruchs der Arbeitnehmer auf Lohnfortzahlung hatte nämlich deutlich gemacht, daß die überkommene Institution der Tarifautonomie in einer schweren Krise steckt, die von den Tarifvertragsparteien eine grundsätzliche Neuorientierung fordert. Es lohnt sich, den Ausbruch – nicht die Ursache – dieser Krise noch einmal nachzuzeichnen, zumal am Anfang dieser Entwicklung der Versuch stand, die „bewährten“ Formen, in denen in Deutschland Arbeits- und Sozialkonflikte bis dahin geregelt wurden, mit neuem Leben zu erfüllen.

Ende des letzten Jahres boten die IG Metall und der DGB bekanntlich ein „Bündnis für Arbeit“ an und signalisierten zugleich, daß für sie die Sicherung der Beschäftigung gegenüber Einkommensverbesserungen Vorrang erhalten sollte. Adressat dieses Bündnisangebotes war nicht nur der Tarifgegner, sondern auch der Staat. Dahinter stand die Erkenntnis, daß auf dem Gebiet der sozialen Sicherung tarifvertragliche mit gesetzlichen Regelungen konkurrieren und daß der Spielraum der Tarifvertragsparteien in der Vergangenheit durch die steigenden Sozialabgaben immer mehr eingeengt worden war. Dennoch war die Einbeziehung der Bundesregierung insofern bemerkenswert, als die Gewerkschaften mit ihrem Angebot gleichsam an den Tisch der „Konzertierten Aktion“ zurückkehrten, den sie knapp 20 Jahre zuvor verlassen hatten. Allerdings war die „Konzertierte Aktion“ seinerzeit der Versuch der Bundesregierung, die Tarifvertragsparteien in eine stabilitätskonforme Politik einzubinden. Diesmal versuchten umgekehrt die Tarifvertragsparteien, den Staat für ihr Anliegen dienstbar zu machen.

Entgegen manchen Ratschlägen ging der Bundeskanzler auf das Bündnisangebot ein und machte die Verhandlungen mit den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden zu seiner eigenen Sache. Im Januar verständigten sich die Teilnehmer der Kanzlerrunde auf das Ziel, die Arbeitslosigkeit bis zum Ende des Jahrzehnts zu halbieren, und einigten sich auf ein Aktionsprogramm. Wenngleich die Erreichung dieses Ziels in der Öffentlichkeit sogleich als völlig unrealistisch erklärt wurde, war die Festlegung nicht ungeschickt, verlangt und rechtfertigt doch ein spektakuläres Ziel auch spektakuläre Aktionen. Die Bundesregierung legte ein 50-Punkte-Programm vor, das in seinem ökonomischen Kern auf die Senkung der Abgabenlast gerichtet ist und insbesondere die Begrenzung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung auf maximal 40% vorsieht.

Mit der Begrenzung und Senkung der gesetzlich bestimmten Lohnnebenkosten kam die Bundesregierung einer Forderung der Tarifvertragsparteien nach. Diese segneten damit eine Politik ab, die zur Begrenzung der Lohnnebenkosten die Sozialversicherungen unter das unbedingte Diktat einer Konstanz der Beitragsätze stellte. Allerdings dachten zumindest die Gewerkschaften nicht daran, daß zur Kompensation auch die Ansprüche auf Sozialleistungen entsprechend begrenzt und gekürzt werden. Statt dessen forderten sie, die Beitrags-

zahler durch Verlagerung von sogenannten versicherungsfremden Leistungen in den Bundeshaushalt zu entlasten. Es war indessen leicht vorauszusehen, daß sich der Kanzler nicht zuletzt unter dem Diktat der Maastricht-Kriterien darauf nicht einlassen würde.

Zum Eklat kam es indessen erst, als auch von den Tarifvertragsparteien ihr Beitrag zur Senkung der Lohnnebenkosten eingefordert wurde. Bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall waren die Gewerkschaften nicht einmal bereit, darüber zu verhandeln, daß bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nur das Normalentgelt und nicht auch zuvor bezahlte Zuschläge für Überstunden fortzuzahlen ist. Möglicherweise haben Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände dem Kanzler auf Vorhaltungen auch kühl geantwortet, daß ihnen die gesetzliche Regelung keinen Verhandlungsspielraum gebe. Anders läßt sich der geradezu revolutionäre Akt des Bundeskanzlers kaum erklären, eine sozialpolitische Errungenschaft in Frage zu stellen, die bislang als sakrosant galt.

Als die Bundesregierung beschloß, den gesetzlichen Anspruch von Arbeitnehmern auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall von 100% auf 80% zu reduzieren, nahm sie an, daß die Gesetzesänderung zunächst kaum Änderungen nach sich ziehen würde, weil sie davon ausging, daß die volle Lohnfortzahlung für 80% der Arbeitnehmer tarifvertraglich abgesichert sei. Das neue Gesetz hätte dann die Funktion einer Mindestabsicherung gehabt, ebenso wie ja auch der gesetzliche Urlaubsanspruch schon seit langem weit unter und die gesetzlich zulässige Arbeitszeit weit über den tarifvertraglichen Regelungen liegt. Erwartet wurde, daß die Arbeitgeber die entsprechenden Tarifverträge mit dem Ziel einer neuen vertraglichen Regelung kündigen würden.

Auch die Arbeitnehmer dachten so und fielen deshalb aus allen Wolken, als die Arbeitgeber der Metallindustrie ihren Mitgliedsunternehmen nach der parlamentarischen Verabschiedung des neuen Gesetzes die unmittelbare Kürzung der Lohnfortzahlung empfahlen und als eine Reihe von Unternehmen – auch in anderen Branchen – die gesetzlichen Bestimmungen umgehend umsetzten. Für den distanziierten Beobachter ist es fast noch erstaunlicher, daß sich die an dem „Bündnis für Arbeit“ beteiligten „Partner“ in dem halben Jahr zwischen dem Regierungsbeschluß und der Verabschiedung durch das Parlament offenbar nicht über die tatsächlichen Konsequenzen ausgetauscht haben. Denn nun stellte es sich heraus, daß die Lohnfortzahlung keineswegs überall so wasserdicht in den Tarifverträgen abgesichert ist, wie dies allenthalben vermutet worden war. Offensichtlich waren die Tarifvertragsparteien davon ausgegangen, daß durch Tarifvertrag nur das zu regeln sei, was über den gesetzlichen Anspruch hinausging. Daß Sozialgesetze auch zum Nachteil der Beschützten geändert werden können, dies war außerhalb jeder Vorstellung, obwohl inzwischen selbst im sozialdemokratisch regierten Schweden die Lohnfortzahlung nach einem Karenztag auf 75% gesenkt worden ist.

Die Gewerkschaften haben wenig Grund, die Arbeitgeber an den Pranger zu stellen, haben diese doch eine Praxis zu kopieren versucht, die ihnen die Gewerkschaften ganz selbstverständlich vorführen: den Gegner insbesondere durch das Instrument des Warnstreiks unter einseitiger Auslegung der Gesetze und juristischer Grauzonen unter Druck zu setzen. Daß die Arbeitgeber damit Schiffbruch erlitten haben, liegt daran, daß sie an der Tariffont der schwächere Partner sind. Die Arbeitgeberverbände können sich weniger als die Gewerkschaften auf die Solidarität ihrer Mitglieder verlassen. Dafür sitzen die Unternehmen aber an einer anderen Front am längeren Hebel. Sie entscheiden mit ihren Investitionen darüber, wieviel Arbeitsplätze in Deutschland geschaffen und erhalten werden. Die Tarifautonomie hat nur dann ihre Existenzberechtigung, wenn die Gewerkschaften diese Machtverhältnisse berücksichtigen und sich bewußt sind, daß die Internationalisierung der Produktion den Unternehmen die Verlagerung von Produktion zunehmend erleichtert.

Die kurze Geschichte des „Bündnisses für Arbeit“ hat deutlich gemacht, daß Gewerkschaften, Arbeitgeber und Regierung keine natürlichen Bündnispartner sind. Sie haben nur partiell gemeinsame Interessen und können ihre Handlungen nur begrenzt aufeinander abstimmen, weil sie auf zu unterschiedlichen Ebenen handeln. Werden diese Zusammenhänge übersehen, wandelt sich die Kooperation in einen unkontrollierten Konflikt, in dem die Gewerkschaften Gefahr laufen, nur Pyrrhussiege zu erringen.